

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 170037

letzte Aktualisierung: 18. Juli 2019

EGBGB Art. 15; EuGüVO Art. 20 ff.

Serbien: Ehegüterstatut, Rechtswahl, bewegliche Rückverweisung

I. Sachverhalt

Die Eheleute haben im Jahr 1992 geheiratet. Damals waren beide jugoslawische Staatsangehörige. Die Ehefrau hatte den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und der Ehemann in Jugoslawien. Mittlerweile sind beide Eheleute Doppelstaater (deutsch/serbisch) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Beide Eheleute sind Unternehmer und möchten gegenseitig am unternehmerischen Vermögen nicht beteiligt sein. Die Ehefrau könnte ihre serbische Staatsangehörigkeit abgeben.

II. Fragen

1. Welches Güterrecht gilt?
2. Ist eine Rechtswahl möglich? Hat die Rechtswahl Wirkung *ex nunc* oder *tunc*?
3. Ist eine ehevertragliche Vereinbarung möglich, nach der sich die Eheleute das unternehmerische Vermögen (private Schulden, Gesellschaftsbeteiligungen) jeweils einzeln zuweisen? Welcher Form bedarf die Vereinbarung? Wie bestimmt müssen die Gegenstände benannt werden? Ab wann wirkt die Vereinbarung gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern?
4. Ändert sich an der Beurteilung etwas, wenn die Ehefrau die serbische Staatsangehörigkeit abgibt?

III. Zur Rechtslage

1. Die objektive Anknüpfung des Ehegüterstatutes richtet sich aus deutscher Sicht noch nicht nach der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVO), da die Eheleute hier vor dem 29.1.2019 geheiratet haben (vgl. Art. 69 Abs. 3 EuGüVO, auszugsweise abgedruckt etwa bei Palandt/Thorn, BGB, 78. Aufl. 2019, Anh. 2 zu Art. 15 EGBGB). Da die Eheleute andererseits nach dem 8.4.1983 geheiratet haben, spielen die Übergangsvorschriften in Art. 220 Abs. 3 EGBGB hier ebenfalls keine Rolle. Gem. Art. 229 § 47 Abs. 1, 2 Nr. 2 EGBGB gelten vielmehr für den Zeitpunkt der Eheschließung Art. 15, 14 EGBGB a. F.

Da beide Eheleute bei der Eheschließung 1992 übereinstimmend die jugoslawische Staatsangehörigkeit besaßen, beruft **Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a. F.** ihr

jugoslawisches Heimatrecht zur Anwendung. Es handelt sich um eine Gesamtverweisung unter Einschluss des betreffenden IPR (Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Da Jugoslawien seither in mehrere Teilrechtsordnungen zerfallen ist, stellt sich die Frage, welche der **Nachfolgerechtsordnungen** Jugoslawiens maßgeblich ist. Gegen die Anwendung des vormaligen gesamtstaatlich jugoslawischen interlokalen Privatrechts spricht, dass es sich nach dem Zerfall des jugoslawischen Staates um „totes Recht“ handelt, das keine Anwendung mehr beanspruchen kann (Großerichter/Bauer, RabelsZ 2001, 201, 214, 217). Deswegen soll nach h. M. in Rechtsprechung und Schrifttum die **Frage der jetzt nachträglich anwendbaren Teilrechtsordnung in analoger Anwendung von Art. 4 Abs. 3 S. 2 EGBGB zu beantworten sein** (OLG Nürnberg FamRZ 2017, 698; OLG Stuttgart NJW-RR 2015, 838; ebenso im Ergebnis OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 1203; Palandt/Thorn, Art. 4 EGBGB Rn. 12 a. E.; abweichender Ansatz: OLG Frankfurt/Main IPRax 2001, 140). Es kommt nach Art. 4 Abs. 3 S. 2 EGBGB also darauf an, zu welcher Teilrechtsordnung des vormaligen Jugoslawien die Eheleute die engste Verbindung hatten. Für das Kriterium der „engsten Verbindung“ i. S. v. Art. 4 Abs. 3 S. 2 EGBGB wird vielfach auf den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. den letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen abgestellt, weiter hilfsweise auf eine etwa vorhandene Teilstaatsangehörigkeit (s. hierzu Staudinger/Hausmann, BGB, 2013, Art. 4 EGBGB Rn. 396 ff.; Palandt/Thorn, Art. 4 EGBGB Rn. 12). Der vorliegende Sachverhalt lässt lediglich die Verweisung auf die derzeitige serbische Teilstaatsangehörigkeit der Eheleute als Anknüpfungspunkt erkennen. In Ermangelung weiterer Anhaltspunkte gehen wir daher davon aus, dass hier analog Art. 4 Abs. 3 S. 2 EGBGB das **serbische IPR** zur Anwendung berufen ist.

Das auf das eheliche Güterrecht anwendbare Recht wird aus serbischer Sicht nach Art. 36-38 des Gesetzes vom 15.7.1982 zur Lösung von Gesetzeskollisionen mit den Vorschriften anderer Staaten für bestimmte Verhältnisse (IPRG) bestimmt. Diese Vorschriften bestimmen im Wortlaut:

36. èlen

Za osebna in zakonska premoženjska razmerja zakoncev se uporabi pravo države, katere državljana sta.

Èe sta zakonca državljana različnih držav, se uporabi pravo države, v kateri imata prebivališèe.

Èe zakonca nimata niti istega državljanstva niti prebivališèa v isti državi, se uporabi pravo države, v kateri sta imela zadnje skupno prebivališèe.

Èe prava, ki naj se uporabi, ni mogoèe doloèiti po prvem, drugem in tretjem odstavku tega èlena, se uporabi pravo Socialistiène federativne

Art. 36.

Für die persönlichen und die gesetzlichen Vermögensverhältnisse der Ehegatten ist das Recht des Staates maßgeblich, dessen Staatsangehörige sie sind.

Sind die Ehegatten Staatsangehörige verschiedener Staaten, so ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Haben die Ehegatten weder dieselbe Staatsangehörigkeit noch den Wohnsitz in demselben Staat, so ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem sie den letzten gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben.

Kann das anzuwendende Recht nicht gemäß Abs. 1-3 dieses Artikels bestimmt werden, so ist das Recht der SFR Jugoslawien maßgeblich.

republike Jugoslavije.

37. èlen

Pogodbena premoženjska razmerja zakonev se presojajo po pravu, ki je ob sklenitvi pogodbe veljalo za osebna in zakonska premoženjska razmerja.

Èe pravo iz prvega odstavka tega èlena doloèa, da lahko zakonec izbereta pravo za presojo premoženjske pogodbe medi zakoncema, se uporabi pravo, ki sta si ga izbrala.

38. èlen

Èe je zakonska zveza neveljavna ali je prenehala, se za osebna in zakonska premoženjska razmerja uporabi pravo, ki je doloèeno v 36. èlenu tega zakona.

V primerih iz 36. èlena tega zakona se za pogodbena premoženjska razmerja med zakoncema uporabi pravo, doloèeno v 37. èlenu tega zakona.

Art. 37.

Für die vertraglichen Vermögensverhältnisse der Ehegatten ist das Recht maßgeblich, das im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages für die persönlichen und die gesetzlichen Vermögensverhältnisse maßgeblich war.

Sieht das gemäß Abs. 1 dieses Artikels bestimmte Recht vor, dass die Ehegatten das für den Ehevermögensvertrag maßgebliche Recht wählen können, so ist das von ihnen gewählte Recht maßgeblich.

Art. 38.

Ist die Ehe ungültig oder beendet, so ist für die persönlichen und die gesetzlichen Vermögensverhältnisse das gemäß Art. 36 dieses Gesetzes bestimmte Recht maßgeblich.

In Fällen gemäß Art. 36 dieses Gesetzes ist für vertragliche Vermögensverhältnisse der Ehegatten das in Art. 37 dieses Gesetzes bestimmte Recht maßgeblich.

Das serbische IPR unterstellt also – im Gleichlauf mit dem deutschen IPR – den ehelichen Güterstand primär dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten und, im Falle gemischt-nationaler Ehen, in zweiter Linie dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.

Für **Mehrstaater** enthält **Art. 11 serb. IPRG** die maßgebliche Regelung:

Art 11

Hat ein Staatsangehöriger der *Republik Serbien* auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, so gilt für die Anwendung dieses Gesetzes, dass er nur die Staatsangehörigkeit der *Republik Serbien* hat.

Hat eine Person, die nicht Staatsangehöriger der *Republik Serbien* ist, zwei oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, so gilt für die Anwendung dieses Gesetzes, dass sie die Staatsangehörigkeit des Staates hat, dessen Staatsangehöriger sie ist und in dem sie auch ihren Wohnsitz hat.

Hat eine in Abs 2 dieses Artikels genannte Person ihren Wohnsitz in keinem der Staaten, deren Staatsangehöriger sie ist, so gilt für die Anwendung dieses

Gesetzes, dass sie die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Staatsangehöriger sie ist und mit dem sie im engsten Zusammenhang steht.

Bei Personen, die auch die serbische Staatsangehörigkeit besitzen, hat also aus Sicht des serbischen IPR stets die serbische Staatsangehörigkeit bei der Anknüpfung den Vorrang.

Damit nimmt, bezogen auf den Zeitpunkt der Eheschließung 1992, das serbische IPR die Verweisung an. Es ist daraufhin zunächst serbisches Ehegüterrecht anzuwenden (s. dazu noch unten).

Anders als das deutsche IPR, das im vormaligen Art. 15 Abs. 1 EGBGB unwandelbar auf den Zeitpunkt der Eheschließung abstellte (s. hierzu nur Palandt/Thorn, Art. 15 EGBGB Rn. 3 m. w. N.), handelt es sich bei der **Anknüpfung des Ehegüterrechts im serbischen IPR** um eine **wandelbare Anknüpfung**. Änderungen der maßgeblichen Anknüpfungspunkte nach Eheschließung sind aus der Sicht des serbischen IPR also zu berücksichtigen (s. schon Cigoj/Firsching, Jugoslawisches Familienrecht, 1980, S. 82; Staudinger/Hausmann, BGB, 2013, Art. 4 EGBGB Rn. 217). Würde also die Ehefrau ihre **serbische Staatsangehörigkeit aufgeben**, so würde wegen der wandelbaren Anknüpfung im serbischen IPR für das Ehegüterrecht nicht mehr gem. Art. 36 Abs. 1 IPRG die vormalige Verweisung durch Art. 15 Abs. 1 EGBGB a. F. angenommen werden. Vielmehr wäre dann, weil die Ehegatten nunmehr Staatsangehörige verschiedener Staaten sind, auf das Recht des Staates abzustellen, in dem sie ihren Wohnsitz haben (Art. 36 Abs. 2 IPRG). Damit würde ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ehefrau ihre serbische Staatsangehörigkeit aufgibt, durch das serbische IPR wieder auf das deutsche Recht zurückverwiesen werden. Aus deutscher Sicht wäre damit ab diesem Zeitpunkt gem. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB deutsches Sachrecht anzuwenden.

Denn der Grundsatz der Unwandelbarkeit im Ehegüterrecht ist nur ein verweisungsrechtliches Prinzip des (insoweit vormaligen) deutschen Kollisionsrechts in Art. 15 Abs. 1 EGBGB a. F. Dieser Grundsatz setzt sich daher gegenüber der Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts nach dem von Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 EGBGB a. F. zur Anwendung berufenen ausländischen Kollisionsrechts nicht durch. Haben sich die maßgebenden Anknüpfungskriterien also nach Eheschließung geändert, so ist **dies nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB zu beachten, wenn sich hieraus nach dem maßgeblichen ausländischen Kollisionsrecht eine sog. „bewegliche“ Rückverweisung gem. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB auf das deutsche Recht ergibt**. Dieser Standpunkt entspricht der fast einhelligen heutigen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (s. etwa OLG Celle FamRZ 2015, 160; OLG München FamRZ 2011, 1006; OLG München NJW-RR 2011, 663, 665; OLG Düsseldorf FamRZ 2011, 1510, 1512; OLG Hamm FamRZ 2010, 975, 976 f.; MünchKommBGB/v. Hein, 7. Aufl. 2018, Art. 4 EGBGB Rn. 85; Hausmann, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. 2018, 1. Teil B Rn. 440). Der abweichende Standpunkt ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung nach unseren Recherchen bis heute nur vom OLG Nürnberg (FamRZ 2011, 1509, 1510) vertreten worden. Gegen den Standpunkt des OLG Nürnberg spricht, dass auf die Gesamtverweisung in Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB hin das serbische Kollisionsrecht in seiner Gesamtheit so anzuwenden ist, wie es der serbische Rechtsanwender selbst tun würde. Denn dieses Verständnis erklärt Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB auch aus deutscher Sicht für maßgeblich.

Der Statutenwechsel durch die bewegliche Rückverweisung aufgrund der wandelbaren Anknüpfung im serbischen IPR gilt allerdings nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeit-

punkt, zu dem sich der aus Sicht des serbischen IPR maßgebliche Anknüpfungspunkt ändert, also ab der Aufgabe der serbischen Staatsangehörigkeit durch die Ehefrau. Damit wird Art. 36 Abs. 2 serb. IPRG (Wohnsitzanknüpfung) ab diesem Zeitpunkt maßgeblich. Abweichendes wird aus deutscher Sicht nur angenommen, wenn das die Rückverweisung aussprechende ausländische IPR ausdrücklich selbst eine Rückwirkung anordnet. Dies tut bspw. Art. 55 Abs. 1 Schweizer. IPRG (vgl. Staudinger/Hausmann, Art. 4 EGBGB Rn. 216 f.). Das serbische IPR enthält eine vergleichbare Anordnung aber nicht.

2. Zu den **Rechtswahlmöglichkeiten** bemerken wir folgendes:

- a) Aus **deutscher Sicht** gilt für die Rechtswahlmöglichkeiten nicht mehr Art. 15 Abs. 2 EGBGB a. F., sondern bereits Art. 22 ff. EuGüVO (vgl. Art. 69 Abs. 3 Var. 2 EuGüVO; Art. 229 § 47 Abs. 2 EGBGB). Hiernach können die Eheleute jedenfalls nach **Art. 22 Abs. 1 lit. a EuGüVO** deutsches Ehegüterrecht als das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts bei Rechtswahl wählen. Mindestvorschriften über die Form der Rechtswahl enthält Art. 23 Abs. 1 EuGüVO. Da hier beide Eheleute derzeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wäre darüber hinaus gem. Art. 23 Abs. 2 EuGüVO die Beachtung der Formvorschriften nach deutschem Recht ausreichend. Wir verweisen zu dieser Problematik auch noch auf das kürzlich im DNotI-Report veröffentlichte Gutachten (DNotI-Report 2019, 1 ff.).

Da die Eheleute – auch – serbische Staatsangehörige sind und zumindest der Ehemann diese Staatsangehörigkeit auch zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzen wird, ist nach **Art. 22 Abs. 1 lit. b EuGüVO** darüber hinaus die Wahl des serbischen Ehegüterrechts möglich. Nach einhelliger Auffassung können Mehrstaater hierbei das Recht jedes ihrer Heimatstaaten wählen. Sie sind nicht auf die Wahl der effektiven Staatsangehörigkeit i. S. v. Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB beschränkt (so etwa MünchKommBGB/Looschelders, 7. Aufl. 2018, EuGüVO Rn. 72; Martini, IPRax 2011, 437, 449; Weber, DNotZ 2016, 659, 678).

Ob die Eheleute die Rechtswahl **rückwirkend** oder nur mit Wirkung für die Zukunft treffen wollen, unterliegt ihrer freien Parteidisposition. Allerdings müssen sie eine Rückwirkung ausdrücklich bestimmen (**vgl. Art. 22 Abs. 2 EuGüVO**). Ansprüche Dritter dürfen durch eine solche Rückwirkung nicht beeinträchtigt werden (Art. 22 Abs. 3 EuGüVO).

- b) Das **serbische IPRG** enthält für das Ehegüterrecht keine eigenen Rechtswahlmöglichkeiten. Ist allerdings aus Sicht des serbischen IPR ausländisches IPR anzuwenden und lässt dieses seinerseits eine Rechtswahl zu, so wird auch aus serbischer Sicht diese Rechtswahl anerkannt (**Art. 37 Abs. 2 serb. IPRG**). Wie bereits festgestellt, ist hier aus serbischer Sicht gem. Art. 36 Abs. 1 serb. IPRG zunächst serbisches Ehegüterrecht anzuwenden. Bei einer **Aufgabe der serbischen Staatsangehörigkeit** durch die Ehefrau würde durch Art. 36 Abs. 2 serb. IPRG auf das deutsche Recht verwiesen werden, und zwar unter Einschluss des deutschen IPR (Art. 6 Abs. 1 serb. IPRG). Wünschen nun die Eheleute weiterhin die Geltung serbischen Rechts, und hätten sie dieses gem. Art. 22 Abs. 1 lit. b EuGüVO gewählt, so wäre diese Rechtswahl nach unserer Auffassung wegen Art. 37 Abs. 2 serb. IPRG auch aus serbischer Sicht anzuerkennen.

Es wäre daraufhin weiter serbisches Ehegüterrecht anzuwenden. Wählen die Eheleute umgekehrt gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a EuGüVO deutsches Ehegüterrecht – je nach Wunsch mit Rückwirkung (Art. 22 Abs. 2 EuGüVO) – so wäre umgekehrt auch aus

serbischer Sicht daraufhin deutsches Ehegüterrecht anzuwenden. Eine von den Parteien bestimmte Rückwirkung der Rechtswahl zum deutschen Recht hin wäre aus serbischer Sicht aber nicht zu beachten, da das serbische IPR erst ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Staatsangehörigkeit durch die Ehefrau das deutsche IPR (hier: Europäische Güterrechtsverordnung) auf seine Rechtsanwendung hin befragt.

3. Zum **serbischen Ehegüterrecht** bemerken wir einfürend folgendes:

- a) Das Güterrecht ist in Serbien im Familiengesetz vom 24.2.2005 geregelt (vgl. Kraljic, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Serbien, Std.: 6/2006, S. 51 ff.).

Im serbischen Recht ist **gesetzlicher Güterstand die Errungenschaftsgemeinschaft**. Art. 171 FamG bestimmt, dass das Vermögen, das die Eheleute im Laufe ihrer Ehe gemeinschaftlich erwerben, grundsätzlich ihr gemeinsames Vermögen wird (Errungenschaftsgemeinschaft). Daneben existiert das besondere Vermögen eines jeden der Ehegatten. Zu dem sog. Sondervermögen eines jeden einzelnen Ehegatten zählt zum einen das Vermögen des Ehegatten, das er bereits vor Eheschließung besessen hat, und zum anderen das während der Ehe durch Teilung des gemeinsamen Vermögens, Erbschaft, Schenkung oder ein anderes rechtlich vorteilhaftes Geschäft erlangte Vermögen (Art. 168 serb. FamG). Bei Handelsgesellschaften wird in der Literatur zum serbischen Ehegüterrecht wegen der rechtlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gesellschaft von ihren Gründern die Zugehörigkeit des **Gesellschaftsanteils** des Gesellschafter-Ehegatten zum gemeinsamen Vermögen und eine automatische Mitgesellschafterstellung des anderen Ehegatten abgelehnt (Abbas, Die Vermögensbeziehungen der Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartner im serbischen Recht, 2011, S. 84 f. m. w. N.). Er muss folglich **Sondervermögen** sein. Insoweit bedarf es einer gesonderten ehevertraglichen Vereinbarung folglich nicht. Sondervermögen sind darüber hinaus solche Güter, die der Ehegatte allein mit Mitteln seines Sondervermögens erworben hat (Surrogation, vgl. Abbas aaO S. 57). Der gemeinschaftliche Erwerb wird allerdings nur angeordnet, wenn er während der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgt ist (Art. 171 Abs. 1 serb. FamG). Dabei stellt Art. 171 Abs. 1 FamG nicht auf das formelle Bestehen des Ehebandes ab, sondern auf das tatsächliche Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft (Abbas, S. 67).

- b) Bestimmungen über den **Ehevertrag** nach serbischem Ehegüterrecht enthalten die **Art. 171, 188-190 FamG**. Über die **Haftung für Verpflichtungen** enthalten **Art. 186, 187 FamG** einige Bestimmungen. Die Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

Art 171 Erwerb

- (1) Das Vermögen, das die Ehegatten durch ihre Arbeit während der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft erwerben, stellt ihr gemeinsames Vermögen dar.
- (2) Die Ehegatten können ihre Vermögensbeziehungen durch einen Ehevertrag anders regeln.

Haftung für Verpflichtungen

Art 186 Haftung für eigene Verpflichtungen

Für die vor oder nach der Eheschließung übernommenen eigenen Verpflichtungen haftet der Ehegatte, der sie übernommen hat, mit seinem Sondervermögen wie auch mit seinem Anteil am gemeinsamen Vermögen.

Art 187 Haftung für gemeinsame Verpflichtungen

- (1) Für die zur Befriedigung der Bedürfnisse der ehelichen Lebensgemeinschaft übernommenen Verpflichtungen wie auch für Verpflichtungen, die nach dem Gesetz beide Ehegatten belasten, haften die Ehegatten solidarisch mit ihrem gemeinsamen und ihrem Sondervermögen.
- (2) Der Ehegatte, der aus seinem Sondervermögen eine gemeinsame Verpflichtung beglichen hat, hat das Recht auf Ersatz vom anderen Ehegatten im Verhältnis seines Anteils am gemeinsamen Vermögen.

3. Verträge der Ehegatten

Art 188 Ehevertrag

Die Ehegatten bzw. künftigen Ehegatten können ihre Vermögensbeziehungen am bestehenden oder künftigen Vermögen durch einen Vertrag regeln (Ehevertrag).

Der Ehevertrag muss in schriftlicher Form geschlossen und von einem Richter beglaubigt werden, welcher verpflichtet ist, den Ehegatten den Vertrag vor der Beglaubigung vorzulesen und darauf hinzuweisen, dass damit der gesetzliche Güterstand des gemeinsamen Vermögens ausgeschlossen wird.

Der Ehevertrag, der sich auf Grundstücke bezieht, wird in das öffentliche Register der Rechte an Grundstücken eingetragen.

Art 189 Vertrag über die Verwaltung und Verfügung über das gemeinsame Vermögen

Die Ehegatten können einen Vertrag schließen, aufgrund dessen einer von ihnen das gesamte gemeinsame Vermögen oder Teile davon verwaltet und darüber verfügt.

Der Vertrag nach Abs 1 dieses Artikels kann sich nur auf die Verwaltung oder nur auf die Verfügung oder nur auf einzelne Verwaltungs- und Verfügungsgeschäfte beziehen.

Die Verwaltung umfasst auch die Verfügung im Rahmen der regelmäßigen Geschäftstätigkeit, außer wenn etwas anderes vereinbart wird.

Der Vertrag über die Verwaltung und die Verfügung über das gemeinsame Vermögen, der sich auf Grundstücke bezieht, wird in das öffentliche Register der Rechte an Grundstücken eingetragen.

Art 190 Vertrag über Geschenke

- (1) Endet die Ehe durch Ehescheidung oder Ungültigerklärung, werden die Geschenke, welche sich die Ehegatten gegenseitig während der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht haben, nicht zurückgegeben.
- (2) Geschenke, deren Wert hinsichtlich des Werts des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten unverhältnismäßig groß ist, und die sich die Ehegatten während der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft gegenseitig gemacht haben, werden zurückgegeben.

- (3) Das Recht auf Rückgabe von Geschenken hat kein Ehegatte, wenn die Anerkennung seines Antrags auf Rückgabe des Geschenks eine offensichtliche Ungerechtigkeit für den anderen Ehegatten darstellen würde.
- (4) Die Geschenke werden in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich im Zeitpunkt der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft befanden.

Eheverträge sind also auch nach serbischem Sachrecht möglich (Art. 188 FamG). Das serbische Recht verlangt, dass der Ehevertrag in schriftlicher Form geschlossen und von einem Richter beglaubigt wird, der verpflichtet ist, den Ehegatten den Vertrag vor der Beglaubigung vorzulesen und darauf hinzuweisen, dass damit der gesetzliche Güterstand des gemeinsamen Vermögens ausgeschlossen wird (Art. 188 Abs. 2 FamG).

Was die Form betrifft, so wäre nach Art. 15 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4 S. 1 EGBGB, die weiterhin gelten, wenn die Eheleute mit Eheschließungsdatum vor dem 29. Januar 2019 einen Ehevertrag ohne eine Rechtswahl abschließen (Art. 229 § 47 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB) eine notarielle Beurkundung der Rechtswahl ausreichend. Nichts anderes würde im Übrigen gelten, wenn **Art. 25 Abs. 2 EuGüVO** anwendbar sein sollte.

Darüber hinaus ist, wenn serbisches Recht Ehegüterstatut ist, nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB die notarielle Beurkundung des Ehevertrags in Deutschland ausreichend. Etwas anderes würde jedoch gelten, wenn Art. 25 Abs. 3 EuGüVO anwendbar wäre (was hier nicht der Fall ist). In diesem Fall wären die serbischen Formvorschriften anzuwenden (Art. 25 Abs. 3 EuGüVO). Zu Art. 188 Abs. 2 FamG verfügen wir über keine weitergehende Literatur. Persönlich möchten wir aber annehmen, dass das dort geregelte, dem § 13 BeurkG ähnelnde Verfahren auch von einem deutschen Notar durchgeführt werden könnte.

Der recht knappe, interpretationsoffene Wortlaut von **Art. 171 Abs. 2 FamG** wird in der serbischen Literatur anscheinend einhellig zumindest im Sinne eines Grundbestandes an Gestaltungsfreiheit dahin verstanden, dass durch Ehevertrag nicht nur der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft im Ganzen ausgeschlossen werden kann. Vielmehr können die Vermögensbeziehungen, also die Zuordnung eines Gegenstands zu einer Vermögensmasse, auch hinsichtlich eines einzelnen Gegenstandes jeweils abweichend vom Gesetz geregelt werden (dahin zusammenfassend: Abbas, Die Vermögensbeziehungen der Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartner im serbischen Recht, 2011, S. 151 bei Fn. 690). Überwiegend wird deutlich weitergehend angenommen, die **Vorschrift eröffne einen sehr weitgehenden Gestaltungsspielraum, der sich anders als in ausländischen Rechtsordnungen nicht auf bestimmte Wahlgüterstände beschränke** (Abbas aaO S. 151 bei Fn. 691). Im Interesse der Rechtsklarheit an sich wünschenswerte Vorschriften über als Gestaltungsrahmen zur Verfügung stehende Wahlgüterstände fehlen im serbischen Güterrecht allerdings gänzlich (vgl. Abbas aaO S. 152).

Keine Äußerung haben wir in der Literatur zur notwendigen Bezeichnung der Gegenstände im Ehevertrag ausfindig machen können. Nach allgemeinen Grundsätzen wird die notwendige Bestimmtheit zum Verständnis des geregelten Inhalts des Ehevertrages aber auch durch Auslegung hergestellt werden können. Jedenfalls sollte gem. § 17 BeurkG auf eine möglichst präzise Erfassung des Willens der Eheleute hingewirkt werden.

Was die Verbindlichkeiten der Eheleute angeht (Art. 186 ff. FamG), so ist uns ebenfalls ins Detail gehende Literatur nicht zugänglich (knapp eine Regelungsmöglichkeit andeutend: Abbas aaO S. 151 bei Fn. 693). Wir möchten aber wegen des allgemeinen Verbots von Verträgen zu Lasten Dritter annehmen, dass eine nach serbischem Ehegüterrecht bestimmte gemeinsame Haftung beider Eheleute gegenüber dem betreffenden Gläubiger nicht ohne dessen Mitwirkung beeinträchtigt werden könnte. Regelbar erscheint insoweit nur, dass bei gemeinsamer Haftung einer der beiden Eheleute im Innenverhältnis unter einander für die betreffende Verbindlichkeit aufzukommen hat.

Bestimmungen über eine verzögerte Drittwirkung des Ehevertrages enthält das serbische vertragliche Güterrecht nach Durchsicht grundsätzlich nicht. Lediglich für grundstücksbezogene Eheverträge enthalten Art. 188 Abs. 3, 189 Abs. 4 FamG besondere Vorschriften über die Eintragung in das öffentliche Register der Rechte an Grundstücken. Ist eine Eigentumsänderung an in Deutschland belegenem Grundbesitz beabsichtigt, so muss diese ohnehin nach allgemeinen Grundsätzen ins Grundbuch eingetragen werden (Art. 43 EGBGB; §§ 873, 925 BGB).

4. **Gibt die Ehefrau die serbische Staatsangehörigkeit ab**, so können die Eheleute durch Rechtswahl nach **Art. 22 Abs. 1 lit. a EuGüVO** auch aus serbischer Sicht ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der serbischen Staatsangehörigkeit deutsches Ehegüterrecht zur Anwendung bringen (s. o. Ziff. 2). Bleibt die Ehefrau demgegenüber serbische Staatsangehörige, so wäre aus der Sicht des serbischen IPR ohne Möglichkeit einer Rechtswahl durchgehend serbisches Ehegüterrecht anzuwenden.